

V e r o r d n u n g
über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Altdorf

Die Gemeinde Altdorf erläßt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und -verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.1992 (GVBl. S. 152) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde bestimmten Flächen (Anschlagtafeln, Plakatsäulen) angebracht werden.
- erweitert
Wochen
Wahl* (2) Vor Wahlen, Abstimmungen und Volksbegehren werden von der Gemeinde vorübergehend Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für die Wahlplakate bestimmt sind.
- (3) Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind nicht Werbeanlagen nach Art. 13 Bay. Bauordnung i.d.F. vom 18.04.1994 (GVBl.S.251).

§ 2

Ausnahmen

Die Gemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist gewährleistet ist.

§ 3

Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der von der Gemeinde bestimmten Flächen öffentliche Anschläge anbringt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Bekanntmachung vom 19.02.87 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186), mit einer Geldbuße bis zu DM 1.000,-- belegt werden.

§ 4

Inkrafttreten -Geltungsdauer-
Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Altdorf, den 23. August 1995

GEMEINDE ALTDORF

Wilhelm

Wilhelm

1. Bürgermeister

